

## **Maßnahmen und Anordnungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes am ZfsL Düsseldorf während der Corona-Pandemie (Infektionsschutzplan)**

Fassung 8 mit Gültigkeit ab 25. Oktober 2021

Durch die aufgeführten Maßnahmen wird der Zweck verfolgt, die Gesundheit aller ZfsL-Angehörigen und aller Besucherinnen und Besucher zu schützen und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Alle anwesenden Personen sind für den Schutz der Gesundheit mitverantwortlich und setzen sich aktiv für die Einhaltung und Verbesserung der im Infektionsschutzplan formulierten Regeln ein.

**Der Infektionsschutzplan wird allen Auszubildenden, Ausbilder\*innen, sonstigen Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen zur Kenntnis gegeben und gilt in seinen Aussagen zum Verhalten im Gebäude und im zugehörigen Außenbereich für alle Angehörigen des ZfsL als Dienstanweisung.**

Er wird regelmäßig in Anpassung an neue Erfordernisse und Vorgaben aktualisiert.

Basis der vorliegenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 **in der ab dem 19. Oktober 2021 gültigen Fassung**
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW, **Stand 19.10.2021**

### **Allgemeine Präventionsmaßnahmen**

<b>Maskenpflicht</b>	In allen Bereichen des Gebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske, FFP2-Maske oder Maske höheren Standards).
<b>Abstandspflicht</b>	Wo dies möglich ist, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt auch für den gesamten Außenbereich. Wo dies nicht möglich ist, ist für den jeweils größtmöglichen Abstand und für eine möglichst kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstands zu sorgen.
<b>Rücksicht, Aufmerksamkeit</b>	Um dies zu gewährleisten, muss jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer des Hauses stets Rücksicht wahren und aufmerksam auf die Risikovermeidung achten.
<b>Einhaltung der gängigen Hygieneregeln</b>	Es gelten die einschlägigen allgemeinen Hygieneregeln. Entsprechende Schilder hängen im Gebäude aus.

### 3G-Regel

Voraussetzung für die Teilnahme an Seminarveranstaltungen ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- a) nachweislich über eine durch Impfung oder Genesung erworbene Immunisierung
- b) oder über einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung als PCR-Test oder Coronaschnelltest gemäß §2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 verfügen.

Für Gäste ohne Immunisierungsnachweis, die sich im Haus aufhalten möchten, besteht nach vorheriger Absprache unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung eines beaufsichtigten Schnelltestes im Haus.

### Testpflicht

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Leitung, Verwaltung und ITD führen an ihrem ersten Arbeitstag in der Woche und von da an im zweitägigen Abstand einen Schnelltest durch gemäß den Regelungen im hierfür vorgesehenen Protokollformular.

## Hygienemaßnahmen

### Handhygiene

Die Sanitärbereiche und die Waschbecken in den Seminarräumen sind mit Waschbecken, Seifenspendern (Flüssigseife), und Behältern mit Papierhandtüchern ausgestattet. Spender mit Handdesinfektionsmitteln befinden sich in im Eingangsbereich jeder Etage.

### Desinfektion von Kontaktflächen

In Seminar- und Aufenthaltsräumen stehen Mittel für die Flächendesinfektion zur Verfügung. Zusätzlich stehen Desinfektionsmittel und Papiertücher in den Fluren zur Nachfüllung bereit.

Alle Nutzer\*innen des Hauses sind gehalten, von den vorhandenen Möglichkeiten umfänglichen Gebrauch zu machen.

## Umgang mit symptomatischen/erkrankten Personen

### Betretungsverbot bei Symptomen für Covid 19

Beim Auftreten typischer Symptome für Covid-19 (Husten, Fieber, Gliederschmerzen, Beeinträchtigungen des Geschmacks- und Geruchssinns usw.) darf das ZfsL nicht betreten werden. Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Treten die genannten Beschwerden erst während des Aufenthalts auf, ist das Gebäude umgehend und auf kürzestem Wege zu verlassen.

### Informationspflicht

Alle Auszubildenden, Seminausbilder\*innen und sonstigen Mitarbeiter\*innen sind zu einer Information des ZfsL per Mail oder Telefon aufgefordert, wenn sie

- selbst mit dem Corona-Virus infiziert sind,
- sich selbst in Quarantäne befinden oder
- innerhalb der letzten fünf Tage direkten Kontakt mit Personen hatten, bei denen eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen wurde.

### **Ausschluss vom Präsenzbetrieb**

Bei Kontakt zur infizierten Personen mit größerem Ansteckungsrisiko gemessen an Dauer, Distanz und Schutzmaßnahmen erfolgt die Ausbildung für zwei Wochen aus der Distanz. Die Ausbilder\*innen sorgen für ein entsprechendes Angebot.

Nach einer Woche kann diese Vorsichtsmaßnahme vorzeitig durch das Vorweisen eines negativen Antigen-Schnelltests beendet werden.

Ob eine vorübergehender Ausschluss von Präsenzveranstaltungen im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die Seminar- oder ZfsL-Leitung.

### **Verhältnis der Maßnahmen**

Die von betroffenen Schulen bzw. vom zuständigen Gesundheitsamt auferlegten Maßnahmen sind bindend. Die Maßnahmen des ZfsL können jedoch darüber hinaus gehen. Da hier Personen aus zahlreichen Schulen der Region zusammenkommen, ist besondere Vorsicht geboten.

## **Nutzungsregeln für den Innen- und Außenbereich**

### **Größtmögliche Räume für alle Gruppen und Nutzungsformen**

Die Raumnutzungspläne für alle Veranstaltungen (Ausbildungsveranstaltungen, Beratungsgespräche, Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen, Prüfungen etc.) sind so konzipiert bzw. bei Veränderungen oder Neuplanungen so zu konzipieren, dass den Gruppen die jeweils größtmöglichen verfügbaren Räume zugewiesen werden.

### **Tisch- bzw. Sitzordnung**

Bei der Anordnung der Tische und der Platzierung der Personen im Raum ist in Anpassung an die Möglichkeiten von Raumgröße, Personenzahl und Nutzungsweise die Einhaltung der Mindestabstände anzustreben.

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

In Seminarveranstaltungen dürfen die Masken an festen Plätzen abgesetzt werden, wenn die Veranstaltungsleitung mit allen Anwesenden ein Einverständnis über die Gestaltung dieser Regelung (z.B. für alle, die das möchten, nur bei Redebeiträgen oder nur bei Mindestabstand) erzielt hat.

### **Belüftung der Räume**

Für eine gute Belüftung gemeinsam genutzter Räume ist durch eine regelmäßige Stoßlüftung (alle 20 Minuten für fünf Minuten) zu sorgen oder – falls die Außentemperaturen und Windverhältnisse dies erlauben – auch durch eine Dauerbelüftung.

### **Einhaltung der Nutzungsbedingungen**

Alle Nutzer\*innen tragen sich in die bereitliegenden Anwesenheitslisten ein. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie gleichzeitig, die Kenntnis der Nutzungsbedingungen und die Einhaltung der 3G-Regel.

### **Außenbereich**

Das Absetzen der Masken im Garten oder im Bereich der Parkflächen ist erlaubt. Insbesondere in Ein- und Ausgangsbereichen sollte die Maske jedoch getragen werden, wenn die notwendigen Abstände bei Publikumsverkehr nicht sicher eingehalten werden können.

## Verwaltungsbüros

### **Gebot der Kontakt- reduktion**

Der Publikumsverkehr in den Verwaltungsbüros ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Seminarausbilder\*innen und die Auszubildenden nutzen zur Abgabe von Dokumenten den Briefkasten und wenden sich mit Fragen telefonisch oder per Mail an die Verwaltungsfachangestellten. Weitere Vorgaben werden von der Verwaltung per E-Mail oder Aushang mitgeteilt.

### **Nutzungsregelungen für Besucher\*innen**

Es herrscht Maskenpflicht für alle Besucher\*innen. Es darf immer nur eine Besucherin bzw. ein Besucher gleichzeitig in einem Büro anwesend sein. Mitglieder von Leitung, Verwaltung und ITD gelten nicht als Besucher\*innen.

21.10.2021      gez. Dr. Anke Philipp, ZfsL-Leitung